

Amtsblatt der Europäischen Union

C 305



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 16. September 2015

58. Jahrgang

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 305/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7707 — Cinven/Synlab) ⁽¹⁾	1
2015/C 305/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7723 — KKR/Reggeborgh/Deutsche Glasfaser) ⁽¹⁾	1

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2015/C 305/03	Beschluss des Rates vom 14. September 2015 zur Neubesetzung des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung	2
---------------	--	---

Europäische Kommission

2015/C 305/04	Euro-Wechselkurs	3
---------------	------------------------	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2015/C 305/05	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von gezielten Fischereien	4
2015/C 305/06	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	4
2015/C 305/07	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	5
2015/C 305/08	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	5
2015/C 305/09	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	6
2015/C 305/10	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	6

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7707 — Cinven/Synlab)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 305/01)

Am 9. September 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7707 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7723 — KKR/Reggeborgh/Deutsche Glasfaser)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 305/02)

Am 2. September 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7723 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 14. September 2015

zur Neubesetzung des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der
Berufsbildung

(2015/C 305/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Anbetracht der dem Rat von der Kommission für die Vertreter der Arbeitgeber vorgelegten Liste mit zwei Kandidaten, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat mit seinem Beschluss vom 14. Juli 2015 ⁽²⁾ die Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für den Zeitraum vom 18. September 2015 bis zum 17. September 2018 ernannt. Allerdings erfasste dieser Beschluss nicht alle zu ernennenden Mitglieder —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Zu Mitgliedern des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung werden für die verbleibende Amtszeit bis zum 17. September 2018 ernannt:

VERTRETER DER ARBEITGEBERVERBÄNDE

KROATIEN	Herr Ivica ZELIĆ
MALTA	Herr Mario SPITERI

Artikel 2

Dieser Beschluss wird informationshalber im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 14. September 2015.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ASSELBORN

⁽¹⁾ ABl. L 39 vom 13.2.1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. C 232 vom 16.7.2015, S. 2.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

15. September 2015

(2015/C 305/04)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1320	CAD	Kanadischer Dollar	1,4984
JPY	Japanischer Yen	135,44	HKD	Hongkong-Dollar	8,7731
DKK	Dänische Krone	7,4609	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7877
GBP	Pfund Sterling	0,73460	SGD	Singapur-Dollar	1,5849
SEK	Schwedische Krone	9,3277	KRW	Südkoreanischer Won	1 335,54
CHF	Schweizer Franken	1,0971	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,2568
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,2107
NOK	Norwegische Krone	9,2565	HRK	Kroatische Kuna	7,5623
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 325,95
CZK	Tschechische Krone	27,088	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8587
HUF	Ungarischer Forint	312,48	PHP	Philippinischer Peso	52,887
PLN	Polnischer Zloty	4,2011	RUB	Russischer Rubel	75,4818
RON	Rumänischer Leu	4,4207	THB	Thailändischer Baht	40,695
TRY	Türkische Lira	3,4298	BRL	Brasilianischer Real	4,3486
AUD	Australischer Dollar	1,5885	MXN	Mexikanischer Peso	18,9457
			INR	Indische Rupie	75,1238

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von gezielten Fischereien

(2015/C 305/05)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	10.7.2015 um 13.00 UTC
Dauer	10.7.2015-31.12.2015
Mitgliedstaat	Europäische Union (alle Mitgliedstaaten)
Bestand oder Bestandsgruppe	RED/N3M — gezielte Fischerei
Art	Rotbarsch (<i>Sebastes</i> spp.)
Gebiet	NAFO-Gebiet 3M
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	19/TQ104

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2015/C 305/06)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	14.7.2015 um 00.00 UTC
Dauer	14.7.2015 bis 31.12.2015
Mitgliedstaat	Europäische Union (alle Mitgliedstaaten)
Bestand oder Bestandsgruppe	RED/N3M
Art	Rotbarsch (<i>Sebastes</i> spp.)
Gebiet	NAFO-Gebiet 3M
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	19BIS/TQ104

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2015/C 305/07)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	1.1.2015
Dauer	1.1.2015-31.12.2015
Mitgliedstaat	Irland
Bestand oder Bestandsgruppe	ARU/34-C
Art	Goldlachs (<i>Argentina silus</i>)
Gebiet	Unionsgewässer der Gebiete III und IV
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	23/TQ104

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2015/C 305/08)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	15.7.2015
Dauer	15.7.2015-31.12.2015
Mitgliedstaat	Belgien
Bestand oder Bestandsgruppe	SRX/07D.
Art	Rochen (<i>Rajiformes</i>)
Gebiet	Unionsgewässer des Gebiets VIIId
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	21/TQ104

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2015/C 305/09)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	1.1.2015
Dauer	1.1.2015-31.12.2015
Mitgliedstaat	Irland
Bestand oder Bestandsgruppe	ARU/567.
Art	Goldlachs (<i>Argentina silus</i>)
Gebiet	Unionsgewässer und internationale Gewässer der Gebiete V, VI und VII
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	24/TQ104

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2015/C 305/10)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	1.1.2015
Dauer	1.1.2015-31.12.2015
Mitgliedstaat	Irland
Bestand oder Bestandsgruppe	ALF/3X14-
Art	Kaiserbarsch (<i>Beryx spp.</i>)
Gebiet	Unionsgewässer und internationale Gewässer der Gebiete III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	22/DSS

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

